



Verein ROOTS Culture Switzerland | Bienenstrasse 65 | CH - 4104 Oberwil |
Mob.: +41 79 590 48 28 | rootscultureswitzerland@gmail.com

Statuten des Vereins „Roots Culture Switzerland“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Roots Culture Switzerland**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in **CH - 4104 Oberwil BL**.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- Förderung der afro-diasporischen Kultur, Kunst und Identität
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen (Events, Festivals)
- Durchführung von Tanz- und Musik- und Anderen Workshops
- Förderung von Community, Integration und kulturellem Austausch
- Aufbau eines Netzwerks für Kulturschaffende

Der Verein verfolgt **keine kommerziellen Zwecke** und erstrebt keinen Gewinn.



Verein ROOTS Culture Switzerland | Bienenstrasse 65 | CH - 4104 Oberwil |
Mob.: +41 79 590 48 28 | rootscultureswitzerland@gmail.com

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Spenden und Zuwendungen
 - Sponsoring
 - Fördergelder und Subventionen
-

4. Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.

Die Verwendung erfolgt insbesondere für:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Infrastruktur, Technik und Raummieten
- Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege von Community- und Netzwerkaktivitäten
- Administrative und organisatorische Aufwände



Verein ROOTS Culture Switzerland | Bienenstrasse 65 | CH - 4104 Oberwil |
Mob.: +41 79 590 48 28 | rootscultureswitzerland@gmail.com

5. Entschädigungen und Löhne

Der Verein kann für geleistete Arbeit angemessene Entschädigungen ausrichten.

Grundsätze:

- Entschädigungen müssen **marktüblich und verhältnismässig** sein
- Es dürfen **keine Gewinne an Mitglieder ausgeschüttet werden**
- Zahlungen müssen transparent dokumentiert werden

Zulässig sind insbesondere:

- Honorare für Künstler:innen, DJs, Workshop-Leiter:innen
- Projektbezogene Entschädigungen für Organisation und Durchführung
- Vergütungen für administrative und operative Tätigkeiten

Vorstand:

- Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich
 - Bei operativer Tätigkeit kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden
 - Spesen werden gegen Nachweis rückerstattet
-

6. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.



Verein ROOTS Culture Switzerland | Bienenstrasse 65 | CH - 4104 Oberwil |
Mob.: +41 79 590 48 28 | rootscultureswitzerland@gmail.com

7. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann Mitglieder bei Verstössen gegen die Vereinsinteressen ausschliessen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

Eine Revisionsstelle ist optional.

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie entscheidet über:

- Wahl des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen



Verein ROOTS Culture Switzerland | Bienenstrasse 65 | CH - 4104 Oberwil |
Mob.: +41 79 590 48 28 | rootscultureswitzerland@gmail.com

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus **mindestens 2 Personen**.

Er setzt sich typischerweise zusammen aus:

- Präsident/in
- Kassier/in (kann gleichzeitig weitere Funktionen übernehmen)

Der Vorstand:

- führt die laufenden Geschäfte
 - vertritt den Verein nach aussen
 - entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
-

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch:

- Kollektivunterschrift zu zweien**
-

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Verein ROOTS Culture Switzerland | Bienenstrasse 65 | CH - 4104 Oberwil |
Mob.: +41 79 590 48 28 | rootscultureswitzerland@gmail.com

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck in der Schweiz.

Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **28. April 2026** angenommen und treten sofort in Kraft.

(Präsident/in) Dina Martin

(Vize Präsident/in) Edward Keith Perry

(Protokollführer/in) Dina Martin